



Anfragen zum Plenum zur Plenarsitzung am 12.10.2022 – Auszug aus Drucksache 18/24574 –

Frage Nummer 19 mit der dazu eingegangenen Antwort der Staatsregierung

Abgeordneter **Ulrich Singer** (AfD) Ich frage die Staatsregierung, wie viele ukrainische Staatsbürger, die Sozialleistungen in Bayern in Anspruch nehmen, nach ihrer Kenntnis mit eigenem Kraftfahrzeug in Bayern eingereist sind, bei wie vielen dieser genannten Kraftfahrzeuge aktuell kein Haftpflichtversicherungsschutz vorliegt und wie gewährleistet wird, dass ukrainische Kraftfahrzeuge in Bayern über einen gültigen Versicherungsschutz verfügen?

Antwort des Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr

Ukrainische Fahrzeuge, deren Insassen sich auf der Flucht vor dem russischen Militär in Deutschland aufhalten, sind zunächst für den Zeitraum (maximal) eines Jahres als nur vorübergehend im Inland befindlich anzusehen, sofern der ukrainische Halter oder Fahrer des Fahrzeugs nichts Gegenteiliges erklärt. Bei einer vorübergehenden Nutzung sind die Zulassungsbehörden mit diesen Fahrzeugen nicht befasst, eine Feststellung der in Bayern befindlichen Fahrzeuge ist daher nicht möglich.

Für ukrainische Fahrzeuge, die durch die Fluchtbewegung nach Deutschland verbracht wurden, wurde die Versicherungsnachweispflicht nach § 1 Absatz 2 Sätze 1 und 2 des Gesetzes über die Haftpflichtversicherung für ausländische Kraftfahrzeuge und Kraftfahrzeuganhänger bundesweit befristet bis zum 31. Mai 2022 ausgesetzt, da die Fahrzeugführenden aufgrund des russischen Angriffes oft nicht in der Lage waren, sich bei ihrer Versicherung die erforderlichen Unterlagen vor der Ausreise zu besorgen.

Der Gesamtverband der Versicherungswirtschaft (GDV) und das deutsche Büro Grüne Karte haben sich bereit erklärt, bei Schäden die Abwicklung mit der für das ukrainische Fahrzeug zuständigen Versicherung zu übernehmen und bei Fehlen des Versicherungsschutzes eine Mindestversicherungsdeckungssumme, getragen durch alle deutsche Kfz-Haftpflichtversicherer, zu gewährleisten.

Mit Ablauf des 31. Mai 2022 waren die Fahrzeugführenden wieder verpflichtet, bei Kontrollen einen Versicherungsnachweis zu erbringen. Die Versicherer bieten den Haltern in der Ukraine zugelassener Fahrzeuge die Möglichkeit zum Abschluss eines befristeten Versicherungsschutzes bis zu einem Jahr. Das Bundesministerium

für Digitales und Verkehr hat dazu entsprechendes Informationsmaterial zur Verfügung gestellt.¹

Die herausgegebenen Merkblätter werden auch von den Kreisverwaltungsbehörden zur Verfügung gestellt.

¹ <https://www.bmvi.de/SharedDocs/DE/Artikel/K/ukraine.html>